

Tim Stähle

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Grolmanstraße 39
10623 Berlin

Tel 030/ 2800 950
Fax 030/ 2800 9515
Mobil 0179 / 29 63 002
www.tim-staehle.de
kanzlei@tim-staehle.de

Mittwoch, 18. Dezember 2024

TS

Biberabschüsse an Oderdeichen

Hier: Rechtliche Prüfung zur Vorgehensweise der unteren Naturschutzbehörden

1. Rechtlicher Rahmen

Den artenschutzrechtlichen Rahmen zur Tötung von Bibern zum Zwecke des Hochwasserschutzes gibt § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vor. Nach dieser Vorschrift können die zuständigen Behörden die Tötung von Bibern („Entnahme“) ausnahmsweise zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, notwendig ist (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz).

Die Behörden dürfen die Ausnahme nur zulassen, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben sind** und **der Erhaltungszustand der Populationen sich nicht verschlechtert** (§ 45 Abs. 7 S. 2 Bundesnaturschutzgesetz).

Dabei haben die Landesregierungen gemäß § 45 Abs. 7 S. 4 Bundesnaturschutzgesetz die Möglichkeit durch Rechtsverordnung allgemein Ausnahmen zuzulassen. Das Land Brandenburg hat von dieser Möglichkeit mit der

(nachfolgend: BbgBiberV) Gebrauch gemacht.

Die BbgBiberV sieht konkrete Anforderungen an den Abschuss von Bibern vor. So ist zum Beispiel der Abschuss gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 BbgBiberV nur dann zulässig, wenn Fachpersonen zuvor vier Wochen lang erfolglos versucht haben, den Biber zu vergrämen. Vergrämen bedeutet etwa, dass die Fachpersonen zunächst versuchen, Biberbaue und Biberburgen zu verfüllen

oder zu beseitigen. Dies in der Absicht, die Lebensstätten des Bibers unbrauchbar zu machen (§ 2 BbgBiberV).

Vorherige Vergrämungsmaßnahmen sind allerdings nicht notwendig, soweit es um Tötungsmaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BbgBiberV geht¹. Hierunter fallen die Deiche einschließlich der zugehörigen wasserbaulichen Anlagen.

Zu Recht nimmt die Verordnung gemäß § 1 Abs. 4 S. 1 BbgBiberV die Naturschutzgebiete und die Europäischen Schutzgebiete (FFH-Gebiete) von der Anwendung aus. Denn in diesen Gebieten gelten über das Artenschutzrecht hinaus weitergehende naturschutzrechtliche Anforderungen. Für diese Gebiete gilt die BbgBiberV mit all ihren Vorgaben zum Abschuss nur unter bestimmten, zusätzlichen Voraussetzungen.

Mit dieser Regelung spielt die Landesregierung den Ball an die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise. Die Landkreise haben die Möglichkeit den Anwendungsbereich der BbgBiberV für die Schutzgebiete zu eröffnen.

So können die Landkreise auf Antrag für Naturschutzgebiete eine so genannte flächenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz zu erteilen. Bei den Europäischen Schutzgebieten müssen die Landkreise sogar positiv feststellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des jeweiligen Gebiets bei Durchführung der Tötungsmaßnahmen ausgeschlossen ist.

Von dieser Möglichkeit haben im Zusammenhang mit dem Oder-Hochwasser im September 2024 u. a. der Landkreis Oder-Spree sowie die Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) Gebrauch gemacht. Der Landkreis Uckermark hat hingegen mit einer eigenständigen artenschutzrechtlichen Ausnahme einen nicht nachvollziehbaren Sonderweg beschritten.

2. Rechtliche Bewertung

Die Prüfung zeigt, dass die uns bekannten Bescheide der Landkreise an mehreren Rechtsfehlern leiden. Die auf ihrer Grundlage erfolgten Abschussmaßnahmen in den Schutzgebieten waren rechtswidrig. Insbesondere ist es dem Landkreis Oder-Spree und der Kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) nicht gelungen den Anwendungsbereich der BbgBiberV mit den dort vorgesehenen Abschussmaßnahmen für die Schutzgebiete zu eröffnen. Darüber hinaus verstoßen **alle Bescheide** wegen unzureichender Prüfung **gegen das Europäische Schutzgebietsrecht**. Darüber hinaus wurden in Teilen das Schutzgebietsrecht der Naturschutzgebiete (Landkreis Oder-Spree) sowie des gesetzlichen Artenschutzrechts missachtet (Landkreis Uckermark) sowie das Regelungsverhältnis zur BbgBiberV missverstanden (Landkreis Uckermark).

¹ Vgl. dazu § 3 Abs. 1 S. 3 BbgBiberV.

a) Landkreis Oder-Spree

Nach uns vorliegender Auskunft seien im Landkreis Oder-Spree an den Oderdeichen im Zuge des Oder-Hochwasser 2024 insgesamt 32 Biber und 78 Nutria getötet worden. Ein vorheriger Fangversuch sei fehlgeschlagen.

Am 23.09.2024 erließ der Landkreis Oder-Spree adressiert an das Landesamt für Umwelt eine „Naturschutzrechtliche Entscheidung“ zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von Bibern während der Hochwasserlage Warnstufe III und IV im Bereich der wasserseitigen Deiche an Oder und Neiße.

Dieser Bescheid war grundlegend rechtswidrig. Für den Biberabschuss in den Schutzgebieten „Mittlere Oder“ und „Oder-Neiße“ war er keine taugliche Grundlage. Alle Abschüsse auf Grundlage des Bescheids waren rechtswidrig. Wegen unzureichender Prüfung der Schutzgebietsverordnungen und des Europäischen Schutzgebietsrechts war der Bescheid nicht dazu geeignet, den Anwendungsbereich der BbgBiberV zu eröffnen. Aus diesem Grund durften auf Grundlage der BbgBiberV in den Schutzgebieten keine Tötungen erfolgen.

aa) Unzureichende Prüfung der Schutzgebietsverordnungen

Der Bescheid des Landkreises Oder-Spree vom 23.09.2024 konnte wegen unzureichender Prüfung der Schutzgebietsverordnungen für die Naturschutzgebiete „Mittlere Oder“ und „Oder-Neiße“ den Anwendungsbereich der BbgBiberV nicht eröffnen. Dies Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BbgBiberV lagen nicht vor. Abschussmaßnahmen auf Grundlage des § 3 BbgBiberV waren in den Schutzgebieten rechtswidrig.

Zwar erteilte der Landkreis eine so genannte flächenschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Mittlere Oder“ und „Oder-Neiße“. Dies geschah in der Absicht die Anwendbarkeit der BbgBiberV für diese Naturschutzgebiete herzustellen. Die diesbezügliche Prüfung ist jedoch unzureichend. Der Landkreis hätte anhand der Verbote nach den Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Mittlere Oder“ und „Oder-Neiße“ prüfen müssen, ob er die Befreiung erteilen darf.

Nur eine rechtmäßige flächenschutzrechtliche Befreiung ist taugliche Grundlage für die Anwendbarkeit der BbgBiberV. Der Bescheid vom 23.09.2024 beinhaltet keine rechtmäßige Befreiung. Exemplarisch verweisen wir auf das Naturschutzgebiet „Mittlere Oder“:

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Mittlere Oder“ dient die Unterschützstellung dem Vorkommen des Bibers. Ferner ist es nach § 4 Abs. 2 Nr. 20 der Verordnung verboten, wild lebende Tiere zu töten. Anhand dieser Regelungen hätte der

Landkreis eingehend prüfen müssen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung vorliegen. **Diese Prüfung ist im Bescheid nicht erfolgt.**

Darüber hinaus fehlt es im Bescheid vom 23.09.2024 an einer eindeutigen Regelung, von welchem Verbot der Schutzverordnung die Befreiung freistellen will. Der Bescheid ist unbestimmt und rechtsfehlerhaft. Sein einziges Ziel bestand darin, die Anwendbarkeit der BbgBiberV für die Schutzgebiete herzustellen. Dies geschah rechtsfehlerhaft, ohne dass sich der Landkreis mit den Anforderungen der Schutzgebietsverordnungen im Tenor und der Begründung auseinandergesetzt hätte.

Resümee: Der Bescheid des Landkreises Oder-Spree konnte den Abschuss von Bibern in den Naturschutzgebieten „Mittlere Oder“ und „Oder-Neiße“ nicht rechtmäßig erlauben. Der Anwendungsbereich der BbgBiberV war nicht eröffnet. Eine rechtmäßige Befreiung von den Anforderungen der Schutzgebietsverordnungen lag nicht vor.

bb) Verstoß gegen das FFH-Recht

Rechtswidrig waren Abschussmaßnahmen in den FFH-Gebieten „Mittlere Oder“ und „Oder-Neiße“ weiterhin, weil der Anwendungsbereich der BbgBiberV nach § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BbgBiberV wegen unzureichender Prüfung zum Europäischen Schutzgebietsrecht nicht eröffnet war.

Insofern verstößt der Bescheid zugleich gegen geltendes FFH-Recht nach § 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz. Denn er lässt ein Projekt zu, das zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der beiden FFH-Gebiete relevant beitragen kann (und beigetragen hat).

Nach dieser Vorschrift sind Projekte verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen können. Abschüsse nach der BbgBiberV sind überdies in Europäischen Schutzgebieten gemäß § 1 Abs. 4 S. 2 BbgBiberV nur zulässig, wenn eine solche erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets bei der Durchführung von Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Mittlere Oder“ und „Oder-Neiße“ – von den Abschüssen betroffen – gehört die Sicherung eines günstigen Gesamterhaltungszustands des Bibers².

Der Landkreis verkannte, dass er gemäß § 1 Abs. 4 S. 2 BbgBiberV positiv und fachlich begründet hätte feststellen müssen, dass nachteilige Auswirkungen auf den Biber als Erhaltungsziel

² Vgl. dazu die Ausführungen unter
schnitt , S. 42 der Kurzfassung der
u. a. für das FFH-Gebiet „Mittlere Oder“ und „Oder-Neiße“

dieser Schutzgebiete ausgeschlossen sind. Diese Prüfung und Feststellung ist nicht Gegenstand des Bescheids, obgleich der Landkreis den Abschuss auf Grundlage der BbgBiberV explizit für die FFH-Gebiete ermöglichen wollte.

Die Prüfung hätte in der Begründung des Bescheids erfolgen müssen. Nachträgliche Erläuterungen, wie in einem uns vorliegenden Anschreiben, reichen nicht. Überdies erfolgten diese Erläuterungen nach Erledigung des Bescheids: Die Abschussmaßnahmen waren bereits erfolgt.

Die Prüfung zum FFH-Gebietsschutz war unverzichtbar. Eine „Gefahr im Verzug“ rechtfertigt den Verzicht nicht. Für einen solchen Verzicht gibt es keine rechtliche Grundlage. Erst die Prüfung ermöglicht die Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen sind und die BbgBiberV Anwendung findet. Überdies ergibt sich die Prüfungsnotwendigkeit unmittelbar aus dem FFH-Recht.

Im Rahmen der Prüfung hätte der Landkreis der Frage nachgehen müssen, ob nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Bibers in den Schutzgebieten zu befürchten sind. Er hätte dabei prüfen müssen

- mit wie viel Abschüssen welcher Biber (Elterntiere, Jungtiere) auf Grundlage des Bescheids und der BbgBiberV zu rechnen ist,
- welche Auswirkungen die zu erwartenden Abschüsse auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben.

Dabei hätte er erkennen müssen, dass die

- fehlende zahlenmäßige Begrenzung von Abschüssen,
- bei nachaktiven Tieren nicht gegebene Möglichkeit, Abschüsse von Elterntieren unselbstständiger Jungtiere zu verhindern,
- Abschussmöglichkeit, die an keine weiteren Kriterien geknüpft ist, außer dass sich das Tier auf bzw. an dem Deich, den Deichschutzstreifen oder den Gäben zum Abführen von Drängewasser, aufhält,

dazu geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population nachteilig zu beeinflussen.

Bestätigt sehen wir die durch den Bescheid begründete Gefahr durch die hohe Zahl an Abschüssen im Landkreis Oder-Spree (32 Biber). Nach unseren fachlichen Schätzungen leben im betroffenen Bereich der Oder ca. 1.000 Biber. Unter Berücksichtigung der Gesamtabschlusszahlen an der Oder – laut Presseberichten im Landkreis Oder-Spree und Märkisch-Oderland zusammengerechnet über 100 Tiere – ist der Abschuss von 32 Tieren relevant. Er ist als

erhebliche Beeinträchtigung anzusehen. Denn eine Tötung von 100 Tieren stellt einen Verlust der lokalen Population von 10 Prozent dar.

cc) Fazit

Der Landkreis Oder-Spree handelte mit seinem Bescheid vom 23.09.2024 rechtswidrig. Alle Abschussmaßnahme auf Grundlage der BbgBiberV waren in den betroffenen Schutzgebieten „Mittlere Oder“ und „Oder-Neiße“ unzulässig.

Nicht nur hat es der Landkreis rechtsfehlerhaft unterlassen, die Anforderungen der Schutzgebietsverordnungen für die Naturschutzgebiete „Mittler Oder“ und „Oder-Neiße“ zu prüfen. Schon aus diesem Grund war ein Abschuss auf Grundlage der BbgBiberV in den Naturschutzgebieten nicht möglich.

Dem Landkreis war es zudem verwehrt den Anwendungsbereich der BbgBiberV einschränkungslos auf die FFH-Gebiete „Mittlere Oder“ und „Oder-Neiße“ zu erstrecken. Bereits wegen unzureichender Prüfung durfte er Abschussmaßnahmen in den FFH-Gebieten nicht ermöglichen.

Hinzu kommt: Durch die einschränkungslose Anwendung der BbgBiberV auf die FFH-Gebiete hat er Tor und Tür für eine rechtswidrige, erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population geöffnet. Sie hat sich realisiert, wie die bekannten Abschusszahlen belegen.

b) Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landkreis Märkisch-Oderland hat auf unseren Umweltinformationsantrag vom 01. Oktober 2024 bislang rechtswidrig nicht reagiert. Dies, obgleich er nach dem Umweltinformationsgesetz dazu verpflichtet ist, die Unterlagen zum Biberabschuss spätestens 2 Monate nach dem Akteneinsichtsantrag herauszugeben.

c) Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadt Frankfurt (Oder) erteilte unter dem Datum des 19.09.2024 eine flächenschutzrechtliche Befreiung von den Verboten zu den Naturschutzgebieten „Odertal Frankfurt-Lebus mit Pontinischen Hängen“ und „Mittlere Oder“ für die Gemarkungen der Kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder). Die Befreiung bezieht sich auf die Freistellung vom Verbot der Tötung wild lebender Tiere nach den Schutzgebietsverordnungen. Am 01.10.2024 erging dazu ein Änderungsbescheid, der die Gültigkeit der Befreiung an die Ausrufung der Alarmstufe III bzw. deren

Rücknahme knüpfte. Auf dem Gebiet der Stadt kam es nach telefonischer Mittelung zur Tötung von 5 Bibern.

Auch dieser Bescheid war keine taugliche Grundlage, um Abschussmaßnahmen in den Schutzgebieten auf Grundlage der BbgBiberV zu ermöglichen. Die erfolgten Abschussmaßnahmen waren artenschutzrechtlich unzulässig, weil der Anwendungsbereich der BbgBiberV für die Europäischen Schutzgebiete nicht eröffnet war. Ein entsprechender Nachweis, dass trotz der vorgesehenen Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der beiden FFH-Gebiete ausgeschlossen werden kann, fehlt in diesem Bescheid (§ 1 Abs. 4 S. 2 BbgBiberV). Zudem ist dieser Bescheid mit geltendem FFH-Recht, namentlich § 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, nicht zu vereinbaren, was der Landkreis jedenfalls auf Ebene der Ermessensausübung hätte erkennen müssen.

Die Begründung des Bescheids ist zwar deutlich detaillierter als die des Landkreises Oder-Spree. Gleichwohl erfolgte im Bescheid keine belastbare Prüfung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Odertal Frankfurt-Lebus mit Pontinischen Hängen“ und „Mittlere Oder“. In beiden FFH-Gebieten ist der Biber als Erhaltungsziel geschützt³.

Zunächst ist festzustellen, dass der Bescheid das FFH-Recht zwar adressiert. Vorgesehen ist eine Nebenbestimmung II.5, die eine optische und akustische Vergrämung innerhalb von Naturschutzgebieten und NATURA 2000-Gebieten für unzulässig erklärt. Zu Unrecht geht der Landkreis in seiner Begründung jedoch davon aus, dass diese Nebenbestimmung sicherstelle, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Natura 2000-Gebiet nicht verschlechtere. Die Begründung legt sogar selbst nahe, dass diese Nebenbestimmung vordergründig zum Schutz anderer besonders geschützter Tierarten erfolgt. Weitere Regelungen, die unmittelbar auf den Schutz der lokalen Population des Bibers vor zu vielen oder fachlich unbegründeten Abschüssen abzielen, sieht der Bescheid nicht vor.

Die Verweise der Kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

- auf eine flächendeckende Besiedlung aller geeigneten Lebensräume durch den Biber, was für einen günstigen Erhaltungszustand spreche,
- auf die Tatsache, dass innerhalb der Natura 2000-Gebiete die ordnungsgemäße Jagd zulässig sei, weshalb davon ausgegangen werden könne, dass die Erhaltungsziele bei direkter „Entnahme von Bibern mittels Jagdwaffen“ nicht beeinträchtigt würden,

stellen keine FFH-rechtliche Prüfung dar. Vielmehr hätte die Stadt belastbare Aussagen zum Erhaltungszustand treffen müssen. Sie hätte ermitteln müssen, welche Auswirkungen von dem Abschuss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgehen. Dabei hätte die

³ Vgl. dazu etwa die Angaben zum „Lebuser Odertal“ auf der Internetseite des Bundesamts für Naturschutz: <https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/lebuser-odertal> Und zum FFH-Gebiet „Mittlere Oder“: <https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/mittlere-oder>

Stadt erkennen müssen, dass der unbeschränkte Abschuss von Bibern in den FFH-Gebieten dazu geeignet ist, nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Bibers zu haben.

Resümee: Die Abschüsse in den FFH-Gebieten „Odertal Frankfurt-Lebus mit Pontinischen Hängen“ und „Mittlere Oder“ auf Grundlage der BbgBiberV waren unzulässig. Der Bescheid der Stadt vom 19.09.2024 war keine taugliche Grundlage zur Eröffnung des Anwendungsbereichs der BbgBiberV. Zudem hätte die Stadt erkennen müssen, dass sie mit der Befreiung vom Tötungsverbot gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG verstößt. Dieser Verstoß führt zur Rechtswidrigkeit des Bescheids, weil die Stadt dies hätte jedenfalls auf Ebene der Ermessensausübung erkennen müssen.

d) Landkreis Uckermark

Der Landkreis Uckermark hat unter dem Datum des 18.09.2024 und des 20.09.2024 jeweils zwei Bescheide zum Abschuss von Bibern für den Bereich der Winterdeichanlagen erteilt. Das Verhältnis zwischen den Bescheiden ist nicht eindeutig. Jedoch drängt sich der Eindruck auf, dass der jüngere Bescheid den älteren ersetzt. Denn erst der jüngere Bescheid vom 20.09.2024 beschränkt die „Entnahme“ von Bibern auf die nicht durch Biberschutzmatten gesicherten Abschnitte des Winterdeichs im Nationalpark Unteres Odertal.

Rechtswidrig ist der Bescheid vom 20.09.2024 aus folgenden Gründen:

aa) Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Anforderungen

Der Bescheid des Landkreises vom 20.09.2024 verstößt gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, weil er ohne zureichende Prüfung des § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz die Tötung von Bibern zulässt.

Als einziger hat der Landkreis Uckermark eine artenschutzrechtliche Ausnahme zum Abschuss der Biber für den Nationalpark Unteres Odertal erteilt. Dabei ist er – im Gegensatz zu den anderen Landkreisen – davon ausgegangen, dass er den Artenschutz selbst prüfen und regeln müsse. Dabei handelt es sich um einen Irrtum, welcher den Bescheid des Landkreises Uckermark schwer verständlich macht:

Die artenschutzrechtliche Ausnahme für den Biberabschuss ist die BbgBiberV als Landesverordnung. Sie regelt unmittelbar den Abschuss. Für die Anwendung dieser Verordnung im Nationalpark „Unteres Odertal“ bedarf es nach § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BbgBiberV „lediglich“ der flächenschutzrechtlichen Befreiung sowie der FFH-rechtlichen Prüfung (§ 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2, S. 2 BbgBiberV). Die weitergehende, zusätzliche artenschutzrechtliche Ausnahme des Landkreises Uckermark war entgegen seiner Annahme nicht notwendig.

Wenn sich der Landkreis Uckermark jedoch entscheidet eigenständig die artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen, muss er die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG durchprüfen. Dies ist im Bescheid nicht geschehen. Die artenschutzrechtliche Ausnahme darf der Landkreis gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur erteilen, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Die Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der (lokalen) Population nicht verschlechtert, hat der Landkreis nicht hinreichend durchgeführt.

In Bezug auf das FFH-Recht gesteht der Landkreis zu, dass es an belastbaren Zahlen zur aktuellen Populationsgröße des Bibers im Nationalpark fehle. Auch eine Prognose der Anzahl der zu entnehmenden Tiere fehle. Der alleinige Verweis auf den guten bis sehr guten Erhaltungszustand im Schutzgebiet bei vermutlich geringer Zahl zu entnehmender Tiere reicht angesichts dessen nicht. Der Landkreis bestätigt sein Ermittlungsdefizit. Es erlaubte ihm keine belastbare Bewertung der Auswirkungen auf die lokale Population. Nichts anderes ergibt sich aus den Regelungen des Bescheids selbst. Der Landkreis verzichtete etwa auf eine zahlenmäßige Begrenzung der Abschussmaßnahmen.

Ebenfalls verzichtete er darauf den Abschuss an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu knüpfen, was gleichermaßen das Fehlen einer den Anforderungen entsprechenden Alternativenprüfung indiziert. Nach dem Bescheid – wie der BbgBiberV – ist es für den Abschuss ausreichend, dass sich der Biber auf bzw. an dem Deich aufhält. Dabei handelt es sich um eine rein präventive Tötungsmaßnahme, denn sie erlaubt den Abschuss des Bibers allein aufgrund seines Aufenthaltsorts. Ob der betroffene Biber tatsächlich einen die Standsicherheit einer Hochwasserschutzanlage gefährdenden Bau errichtet hat, ist unerheblich.

Eine Alternativenprüfung, welche die Entwicklung von Maßnahmen erlaubt, hätte mindestens folgende Umstände berücksichtigen müssen:

- Biber legen nur dann neue Baue an, wenn ihr bisheriger Wohnkessel, etwa in Folge eines Hochwassers, geflutet wird. Allerdings dauert das Anlegen eines Baues für den Biber viele Tage. Er ist mit hohem Energieaufwand verbunden. Bei einem nur wenige Tage dauernden Hochwasser wird der Biber eine solche Energieverschwendung nicht zwingend bzw. regelmäßig betreiben.
- Nicht alle Deiche sind grabefähig: Alte Deiche, selbst wenn sie nicht durch mechanische Metfallgeflechte geschützt sind, bestehen mitunter aus Schutt und Steinmaterialien. Ein Biber dringt womöglich nicht durch.

Diese aus unserer fachlichen Sicht zentralen Umstände haben in der Alternativenprüfung des Landkreises Uckermark keine Berücksichtigung gefunden.

Fazit: Die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zum zahlenmäßig unbeschränkten Abschuss von Bibern gemäß § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz lagen nicht vor. Wenn sich der Landkreis für eine eigenständige artenschutzrechtliche Prüfung entscheidet, muss er sich an den gesetzlichen Anforderungen messen lassen. Die notwendige Alternativenprüfung sowie die Prüfung der Frage, ob eine Verschlechterung des Erhaltungsstands der (lokalen) Population eintritt, sind nicht hinreichend erfolgt.

bb) Verstoß gegen das FFH-Recht

Der Bescheid des Landkreises Uckermark vom 20.09.2024 verstößt darüber hinaus gegen das FFH-Recht, § 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz. Der Landkreis hätte den Verbotstatbestand jedenfalls auf Ebene der Ermessensausübung berücksichtigen müssen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Unteres Odertal“ sind nicht ausgeschlossen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist rechtsfehlerhaft nicht erfolgt. Entgegen dem Landkreis rechtfertigte die Eilbedürftigkeit keinen Verzicht. Für den Verzicht gibt es keine rechtliche Grundlage. Der Landkreis durfte sich der Erkenntnis nicht verschließen, dass die fehlende Beschränkung des Biberabschusses unvermeidbar die Annahme begründet, dass es zu nachteiligen Veränderungen des Erhaltungszustands des Bibers kommen kann.

Stattdessen ließ der Landkreis in voller Kenntnis dessen,

- dass belastbare Zahlen zur aktuellen Populationsgröße des Bibers im Nationalpark nicht vorliegen und
- eine Prognose zur Anzahl der zu entnehmenden Tiere nicht möglich war,

den zahlenmäßig nicht beschränkten Abschuss von Bibern zu. Alleinige Voraussetzung für den Abschuss war der Aufenthaltsort des Bibers auf den Winterdeichen im Nationalpark „Unteres Odertal“ sowie FFH-Gebiet „Unteres Odertal“.

gez.

Tim Stähle

Rechtsanwalt